

Geschäftsordnung

für den Integrationsrat der Stadt Bergkamen Stand: September 2014

Präambel

Der Integrationsrat der Stadt Bergkamen hat in seiner Sitzung vom 02.09.2014 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

I. Vorbereitung der Sitzungen des Integrationsrates

- § 1 Der Vorsitzende* lädt über die Geschäftsstelle schriftlich unter Angabe von Sitzungsort, Sitzungszeit und Tagesordnung zu den Sitzungen ein. Zur ersten Sitzung nach der Neuwahl wird der Integrationsrat vom Bürgermeister einberufen, der die Sitzung bis zur Wahl des Vorsitzenden leitet.
- § 2 Die Einladung muss mindestens 7 volle Tage vor dem Sitzungstag abgesandt werden.
- § 3 Der Integrationsrat tagt nach Bedarf, regelmäßig viermal im Jahr. Er tagt darüber hinaus, wenn es von 1/5 seiner Mitglieder unter Angabe der zu beratenden Themen verlangt wird.
- § 4 Der Vorsitzende stellt im Zusammenwirken mit den zuständigen Stellen der Verwaltung der Stadt Bergkamen die Tagesordnung auf. Dabei wird er solche Punkte berücksichtigen die ihm bzw. der Geschäftsstelle spätestens zwei Wochen vor der Sitzung von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Integrationsrates schriftlich vorgelegt werden. In dringenden Fällen kann die Tagesordnung vor Beginn der Sitzung auf Beschluss des Integrationsrates erweitert werden.
- § 5 Die stimmberechtigten Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Mitglieder, die verhindert sind an einer Sitzung teilzunehmen bzw. nicht termingemäß Erscheinen können, haben das der Verwaltung mitzuteilen. Für diesen Fall werden allgemeine Vertreter eingeladen, und zwar bei einer Listenverbindung in der Reihenfolge der aufgestellten Kandidaten, die nicht direkt gewählt wurden, und bei Einzelbewerbern der vorgeschlagene Vertreter.
- § 6 Der Integrationsrat kann Mitglieder, die häufig unentschuldigt fehlen, schriftlich ermahnen. Im Wiederholungsfall kann er das Mitglied auffordern, auf sein Mandat zu verzichten.

II. Durchführung der Sitzungen des Integrationsrates

- § 7 Über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Integrationsrates unterrichtet der Vorsitzende die Öffentlichkeit in geeigneter Weise, ohne dass es einer öffentlichen Bekanntmachung bedarf.

* Auf § 12 GO NRW wird verwiesen

- § 8 Der Vorsitzende hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Im Falle der Verhinderung übernimmt sein Stellvertreter den Vorsitz.
- § 9 Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Vorsitzende die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest und lässt das in der Niederschrift vermerken.
- § 10 Der Integrationsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.
- § 11 Die Sitzungssprache ist deutsch.
- § 12 Die Sitzungen des Integrationsrates sind in der Regel öffentlich. Die Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Integrationsrates zu beteiligen.
- § 13 Die Öffentlichkeit wird unter den Voraussetzungen der Regelung über den Ausschluss der Öffentlichkeit der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergkamen ausgeschlossen.
Die Öffentlichkeit kann ferner ausgeschlossen werden, wenn der Schutz des Persönlichkeitsrechts Einzelner es erfordert.
- § 14 Der Integrationsrat wählt für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte in geheimer Wahl einen Vorsitzenden sowie zwei weitere Stellvertreter. Für jede Funktion ist ein eigener Wahlgang durchzuführen.
- § 15 Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben, eine erneute Wahl in geheimer Abstimmung statt. Gewählt ist wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- § 16 Nimmt ein gewählter Bewerber die Wahl nicht an, so ist gewählt, wer an nächster Position desselben Wahlvorschlags steht.
- § 17 Scheidet ein Vorsitzender oder ein Stellvertreter während der Wahlzeit durch Rücktritt, Ableben oder Abwahl aus, ist der Nachfolger für den Rest der Wahlzeit in geheimer Abstimmung zu wählen.
- § 18 Der Integrationsrat kann den Vorsitzenden abberufen. Der Antrag kann nur von der Mehrheit der in der Hauptsatzung bestimmten Zahl der Mitglieder gestellt werden. Zwischen dem Eingang des Antrags und der Sitzung des Integrationsrates muss eine Frist von mindestens zwei Tagen liegen. Über den Antrag ist ohne Aussprache abzustimmen. Der Beschluss über die Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der in der Hauptsatzung bestimmten Zahl der Mitglieder. Der Nachfolger ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ohne Aussprache in geheimer Abstimmung zu wählen. Die Vorschriften gelten für die Stellvertreter entsprechend.
- § 19 Der Integrationsrat fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 20 Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Integrationsrat zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn bei der 2. Einberufung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen worden ist.

§ 21 Der Integrationsrat kann beschließen

- a) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
- b) Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden,
- c) Tagesordnungspunkte abzusetzen.

§ 22 Der Integrationsrat kann beschließen, zur Beratung einzelner Punkte der Tagesordnung Sachverständige oder Vertreter anderer Behörden und Organisationen hinzuzuziehen.

§ 23 Als Gäste mit beratender Stimme können an den Sitzungen des Integrationsrates der Bürgermeister oder ein von ihm zu benennender Mitarbeiter sowie ein von jeder Ratsfraktion zu benennender Vertreter teilnehmen.

§ 24 Muss ein Mitglied des Integrationsrates annehmen, nach §§ 27 Abs. 7, 31 Gemeindeordnung (GO) NRW von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert dem Ausschussvorsitzenden anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann das Mitglied des Integrationsrates sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.

In Zweifelsfällen entscheidet der Integrationsrat darüber, ob ein Ausschließungsgrund besteht.

Verstößt ein Mitglied des Integrationsrates gegen die Offenbarungspflicht (Satz 1), so stellt der Integrationsrat dies durch Beschluss fest. Der Beschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 25 Der Vorsitzende ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Ist eine Berichterstattung vorgesehen, so erhält zunächst der Berichtersteller das Wort.

§ 26 Wer das Wort ergreifen will, hat sich durch Aufheben der Hand zu melden. Melden sich mehrere Sitzungsteilnehmer gleichzeitig, so bestimmt der Vorsitzende die Reihenfolge der Wortmeldungen.

§ 27 Der Bürgermeister oder der von ihm benannte Mitarbeiter (§ 23) ist berechtigt, auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu ergreifen.

§ 28 Jedes Mitglied ist berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung des Integrationsrates in der Sache herbeizuführen.

§ 29 Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Mitglied des Integrationsrates gestellt werden.

§ 30 Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:

- a) auf Schluss der Aussprache,
- b) auf Schluss der Rednerliste,
- c) auf Vertagung,
- d) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,

- e) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- f) auf namentliche oder geheime Abstimmung,
- g) auf Absetzung einer Angelegenheit oder der Tagesordnung.

§ 31 Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf je ein Integrationsratsmitglied für und gegen diesen Antrag sprechen, alsdann ist über den Antrag abzustimmen.

§ 32 In den Sitzungen des Integrationsrates handhabt der Vorsitzende die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Seiner Ordnungsgewalt und seinem Hausrecht unterliegen – vorbehaltlich der §§ 32 und 33 dieser Geschäftsordnung – alle Personen, die sich während einer Sitzung des Integrationsrates im Sitzungssaal aufhalten. Wer sich ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann vom Vorsitzenden zur Ordnung gerufen und notfalls aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

§ 33 Entsteht während einer Sitzung des Integrationsrates unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Vorsitzende nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

§ 34 Redner, die vom Thema abschweifen, kann der Vorsitzende zur Sache rufen. Redner, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann der Vorsitzende zur Ordnung rufen.

§ 35 Hat ein Redner bereits zweimal einen Ruf zur Sache oder einen Ordnungsruf (§ 34) erhalten, so kann der Vorsitzende ihm das Wort entziehen, wenn der Redner Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Einem Redner, dem das Wort entzogen ist, darf es in derselben Sitzung des Integrationsrates zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden.

§ 36 Einem Sitzungsteilnehmer, der grob gegen die Sitzungsordnung verstoßen hat und der dreimal erfolglos zur Ordnung gerufen worden ist oder dem dreimal das Wort entzogen worden ist, kann der Vorsitzende aus der Sitzung verweisen. Der Betroffene hat den Sitzungssaal unverzüglich zu verlassen.

III. Unterrichtung der Öffentlichkeit, Niederschrift über die Sitzungen

§ 37 Über den wesentlichen Inhalt der vom Integrationsrat gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten.

§ 38 Die Unterrichtung gilt grundsätzlich auch für Beschlüsse des Integrationsrates, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst werden, es sei denn, dass der Integrationsrat im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes beschlossen hat.

§ 39 Über die Sitzung nimmt der durch die Verwaltung bestimmte Geschäftsführer eine Niederschrift auf, die von dem Vorsitzenden oder einem zu bestimmenden Mitglied des Integrationsrates und dem Geschäftsführer unterschrieben wird.

IV. Arbeitskreise

- § 40 Der Integrationsrat kann zu bestimmten Themen dauernd oder vorübergehend Arbeitskreise bilden. Die Größe der Arbeitskreise und ihre Leitung wird vom Integrationsrat festgelegt.
- § 41 Die Arbeitskreise sind berechtigt, zu einzelnen Punkten der Tagesordnung Berater ohne Stimmrecht hinzuzuziehen. Deren Zahl darf die Zahl der Mitglieder nicht übersteigen.
- § 42 Die Arbeitsergebnisse der Arbeitskreise sind dem Integrationsrat schriftlich vorzulegen.

V. Datenschutz

- § 43 Die Mitglieder des Integrationsrates, die im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen, der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren.
- § 44 Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte (Familienangehörige, Besucher, Parteifreunde, Vereinsmitglieder etc.) ist nicht zulässig. Das gilt auch für die Zeit nach Ausscheiden aus dem Integrationsrat.
- § 45 Bei einem Ausscheiden aus dem Integrationsrat sind alle vertraulichen Unterlagen sofort dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen.
Die Unterlagen können auch der Stadtverwaltung zur Vernichtung bzw. Löschung übergeben werden.

VI. Schlussbestimmung, Inkrafttreten

- § 46 Jedem Mitglied des Integrationsrates ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlzeit geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.
- § 47 Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Integrationsrat in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Geschäftsordnung vom 09.03.2010 außer Kraft.